

Konferenz betreffend Weltnaturschutz.

Orientierende Bemerkungen.

Es erscheint als angezeigt und zweckdienlich, wenn wir uns schon jetzt darüber aussprechen, wie wir uns die Aufgabe der internationalen Konferenz für den Naturschutz, sowie den Charakter und die Aufgabe der gemäss dem Beschluss des Prager Kongresses in Aussicht genommenen internationalen Kommission denken.

Bevor wir auf die Angelegenheit selbst eintreten, gestatten wir uns eine Bemerkung darüber, wie wir dazu gelangt sind, dieselbe an die Hand zu nehmen.

Die Anregung zur Organisation des Weltnaturschutzes ist bekanntlich von Dr. Paul Sarasin in Basel ausgegangen und es geschah auf seinen Antrag, dass im August 1910 der VIII. internationale Zoologenkongress in Graz beschloss, sich behufs Verwirklichung der Anregung an den schweizerischen Bundesrat zu wenden. Wir haben geglaubt, der Anregung unseres hervorragenden Landsmannes und dem Ansuchen einer Versammlung von so grosser und von mondialer Bedeutung Folge geben zu sollen. Die Bestrebungen auf dem Gebiete des Natur-, wie auch des damit verwandten Heimatschutzes haben in der Schweiz Fuss gefasst und erfreuen sich hier lebhafter Unterstützung und allgemeiner Sympathien. Den Schutz gefährdeter Pflanzenarten lassen sich die Kantone angelegen sein mittelst Erlasses staatlicher Verbote. Der Bund leistet Beiträge an die Erstellung und den Unterhalt von Alpengärten und Tierreservationen. Er ist im Begriffe, im Unterengadin eine sehr umfangreiche Reservation für die Fauna und Flora der Alpenwelt zu errichten. Unzweifelhaft werden der Weltnaturschutz einerseits und die Naturschutzbestrebungen in den einzelnen Ländern, so auch diejenigen in der Schweiz, anderseits in sehr tätige Beziehung zueinander treten, so dass wir dafür halten, dass das, was zur Stunde in der Schweiz auf ihrem Gebiete getan wird, uns eine gerechte Veranlassung in die Hand gebe, gegenüber den andern Staaten die Initiative für gemeinsame Bestrebungen zu ergreifen. Endlich dürfte der Charakter der Schweiz als eines Binnenstaates ohne Kolonialbesitz Gewähr dafür bieten, dass die gegenwärtige Initiative frei von jeglichem Sonderinteresse ist, insbesondere überall da, wo es sich um den Naturschutz für die Tiere des Meeres und um denjenigen in den Kolonien handelt.

Zur Sache selbst ist festzustellen, dass eine grosse Anzahl von wichtigen und interessanten Arten des Tier- und des Pflanzenreiches ernste Gefahr laufen, durch menschliche Tätigkeit, her-



vorgegangen aus dem Zerstörungs-, Sammel- und Erwerbstrieb, vernichtet zu werden. Es erscheint als ein Postulat der menschlichen Kultur und, mit Bezug auf eine Anzahl von Arten, auch einer richtigverstandenen Weltwirtschaft, dieser Gefahr entgegenzuarbeiten, bald und in wirksamer Weise. In erster Linie sind dazu berufen die einzelnen Menschen in Betätigung ihrer sittlichen und Gewissenspflicht, und die freien Vereinigungen für gute und nützliche Zwecke. In zweiter Linie aber auch die staatliche Tätigkeit; denn nur sie verbürgt die Erreichung praktischer Ziele, indem sie Vorschriften aufstellt, die befolgt werden müssen, und Verbote erlässt, deren Nichtbefolgung mit einer Ahndung bedroht ist. Und wo der Machtbereich der einzelnen Staaten zur Erreichung eines als sehr wünschbar oder gar als notwendig erkannten Erfolges nicht hinreicht, da sollen die Staaten zusammentreten und über die zweckdienlichen Mittel und Wege ratschlagen und sich verständigen, sei es mittelst Aufstellung internationaler Satzungen, die unmittelbar Recht schaffen, sei es durch die gegenseitige Verpflichtung zur Aufstellung von zweckdienlichen innerstaatlichen Normen, oder sei es auf irgend eine andere Weise, wäre es auch nur so, dass einem hohen sittlichen Postulate oder einem hehren Gebote der Kultur durch gemeinsamen Beschluss der Staaten die äussere Weihe verliehen wird. In vorderster Linie steht auch auf dem Gebiete des Naturschutzes die Tätigkeit des Einzelstaates und im Einzelstaate. Ein Zusammenwirken der verschiedenen Staaten und der Vereinigungen aus den einzelnen Staaten ist aber angezeigt zur gegenseitigen Aufmunterung und zur Erzeugung edlen Wett-eifers. Das Zusammenwirken ist aber nicht nur angezeigt, sondern wird geradezu notwendig, wo der einzelne Staat und seine Angehörigen das Ziel nicht allein erreichen können, insbesondere wo es das offene Meer gilt und insbesondere auch überall da, wo der einzelne Staat durch seine Massnahmen auf dem Gebiete des Naturschutzes, während die andern Staaten solche unterlassen, nur die eigene Industrie schädigen würde, ohne die gute Sache damit zu fördern; man denke, beispielsweise, an das Verbot der Einfuhr oder des Verkaufes gewisser Vogelbälge oder -federn.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die zivilisierten Staaten nun einmal mit einander freie und offene Aussprache pflegen sollen über den Weltnaturschutz. Schon diese Beratung allein wird eine mächtige und segensreiche Wirkung ausüben und insbesondere zur Abklärung der Frage beitragen, auf welche Naturgebiete (nur Fauna und Flora oder auch bedeutende andere Naturgegenstände, wie hohe Wasserfälle) und auf welche Arten oder Einzelercheinungen innerhalb der verschiedenen Naturgebiete sich der Weltnaturschutz zu erstrecken habe.

Notwendig, aber viel schwieriger wird zweitens die Beratung darüber sein, wie vorgegangen werden solle, um zum Ziele zu gelangen. In dieser Beziehung stehen unendlich viele Möglichkeiten und Wege offen, wie es sich eben aus der Natur des Gegenstandes ergibt. Wir möchten uns, wie bereits ausgeführt worden, dahin äussern, dass die wetteifernde Tätigkeit der Einzelstaaten und der Verbände in den Einzelstaaten als Regel aufgestellt werde und internationale oder gemeinsame Normen die Ausnahme bilden und nur in den Richtungen eingeführt werden und alsdann gelten sollen, wo ohne solche der Zweck offenbar nicht erreicht werden kann. Was die Ausscheidung zwischen freier und staatlicher Tätigkeit anbetrifft, so würden wir letztere nur da postulieren, wo die Bestrebungen freier Kreise offenbar nicht ausreichen, z. B. für den Schutz gewisser Arten von Meertieren gegen die Ausrottung und für die Errichtung von Schongebieten in den Kolonien.

Wir nehmen, drittens, natürlich nicht in Aussicht, dass die Konferenz irgendwelche verbindliche Sachbeschlüsse fasse. Vielmehr halten wir dafür, dass sich die Konferenz, getreu dem Programm von Graz, nach freier Aussprache und Beratung über alle Seiten des Gegenstandes, darauf beschränken sollte, eine internationale Fachkommission aufzustellen, welche den Gegenstand in Angriff nehmen und tatkräftig weiter zu behandeln hätte. Dieselbe würde von der Konferenz niedergesetzt und sich dann selbst konstituieren, sowie selbst ihren Sitz bestimmen. Jeder sich beteiligende Staat würde ein Mitglied bezeichnen und dasselbe im Verlaufe, im Fall des Abgangs, ersetzen, und zwar, nach seinem Ermessen, aus den Reihen derjenigen, welche sich durch ihre Leistungen auf dem naturgeschichtlichen Gebiete auszeichnen oder im eigenen Lande auf dem Gebiete des Naturschutzes, in amtlicher oder Vereinstätigkeit, arbeiten. Die Kommission wäre keine Behörde und würde fortbestehen bis zur Aufhebung oder Erneuerung durch eine spätere neue Konferenz. Ihre Aufgabe wäre, alles, was auf dem Gebiete des Naturschutzes geschieht, seitens der Staaten und der freien Vereinigungen, zu sammeln und zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, die bestehenden oder zutage tretenden Gefahren den beteiligten Kreisen zu signalisieren und die Bildung von freien Naturschutzvereinigungen in den einzelnen Staaten zu fördern. Vermittler des Verkehrs zwischen der Kommission einerseits und den amtlichen Organen eines Staates, sowie den Vereinigungen in demselben andererseits wäre in der Hauptsache je das diesem Staate angehörende Mitglied der Kommission. Diese soll fleissige Sammel- und bereitwillige Auskunftstelle sein, sich aber jeder

Aufdringlichkeit und Zumutung enthalten. Handelt es sich, wie wir hoffen, im Verlaufe um internationale Abmachungen zwischen allen oder zwischen einzelnen Staaten, über bestimmte Gegenstände des Naturschutzes, so werden sie auf dem gewöhnlichen Wege und äusserlich ohne Mitwirkung der Internationalen Kommission abgeschlossen werden. Wir nehmen als Schlussgestalt der heute in Frage stehenden Organisation in Aussicht: eine freie Naturschutzvereinigung in jedem Staat, eine internationale Föderation dieser Vereinigungen und die internationale Kommission als Organ dieser Föderation.

Warum sollen aber, bei dieser Perspektive, die Staaten die Konferenz zur Begründung der Organisation beschicken? Als Antwort auf diese Frage genügt der Hinweis auf die Art und Weise, wie im Jahre 1901, bei der Gründung der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, vorgegangen worden ist. Die Zeit drängt; es würden aber Jahrzehnte vergehen, bis in einer grösseren Zahl von Staaten kräftige Naturschutzvereinigungen bestehen würden und zu einem solchen Weltbunde zusammentreten könnten. In unserem heutigen Fall muss, so scheint uns, der wirksame Anstoss von oben herab, d. h. von den Behörden der Staaten gegeben werden, im Gegensatz zu anderen Fällen. Das hat der Grazer Kongress richtig erkannt.

Nun noch, viertens, die Ratifikations- und die Kostenfrage. Diese spielen hier für die an der Konferenz teilnehmenden Staaten nahezu gar keine Rolle. Jedenfalls wird es sich nicht um einen Staatsvertrag handeln und von keiner Seite eine Ratifikation vorbehalten werden müssen. Die Kosten aber werden, überhaupt und insbesondere soweit es die Staaten betrifft, unbedeutend ausfallen, und es wird diesfalls nirgends ein neuer Posten in die Staatsrechnung einzustellen sein, wenigstens für die ersten Jahre nicht. Wir nehmen in Aussicht, dass die Barauslagen für ein Sekretariat der internationalen Naturschutzkommission und die Druckkosten für das Publikationsorgan derselben durch Beiträge der Naturschutzverbände in den einzelnen Staaten gedeckt werden. Die schweizerische Naturschutzvereinigung hat bereits einen diesfälligen Beschluss gefasst.

Bei gutem Willen wird der Anwurf gelingen, und die späteren Generationen werden der gegenwärtigen dankbar dafür sein, dass sie der Vernichtung wertvoller Arten der Tier- und Pflanzenwelt Einhalt geboten.

